

Dem Publico ist aus denen vorhin und zwar unterm 18^{ten} Novembr: 1754. und 1^{ten} Octobr: 1763. erlassenen Circularien genugsam bekant, daß es niemanden erlaubet seye einige andere als mit einem Stempel bedruckte und bezeichnete Calender zu gebrauchen, zu kauffen oder zu verkauffen; Wann nun Seine Königliche Majestät in Preussen Unser Allergnädigster Herr in der mit denen Herrn Land-Ständen getroffenen Convention, auch denenselben nachgelassen haben, in Ansehung des Calender Wesens solche Verfügungen zu treffen, als sie zum Besten der Provintz und deren Eingefessenen zu machen gutfinden würden; Man aber aus dem im vorigen 1770^{ten} Jahre geschehenen geringen Debit der mit dem nunmehrigen hiesigen einzig und allein zum Vorthail der Provintz eingeführten, Provincial Stempel bedruckten Calender wahrgenommen, daß noch ein grosse Anzahl der fremder ungestempelter Calender verkauffet und gebraucht werden, und daher sich billig vermuten läßt, daß die oben erwehnte dieserhalberlassene Verordnungen völlig in Vergessenheit gerathen seyn müssen; So findet man nötig dieserhalb aufs neue und in Conformität nur gedachter Circularien hiedurch zu Verordnen und festzusetzen.

I.

Daß es Niemanden wer es auch seyn mögte erlaubet seyn solle, fremde unzulässige und mit dem hiesigen Königl: Provinciael Stempel nicht bezeichnete Calender oder sogenandte Almanacken im Lande einzubringen, zu kauffen oder zu verkauffen, noch dergleichen einen oder mehrere bey sich im Hause zu haben, wiedrigenfalls die Übertreter und zwar der oder diejenige so dergleichen zu ihrem Gebrauch gekauffet oder an sich gebracht haben, alles Einwendens ohnerachtet das erstemahl mit 2. Rthlr: Geld-Busse, oder wann sie solches zu erlegen nicht Vermögend, mit Zwey Tägiger Gefängnüß strafe, diejenige aber so dergleichen unzulässige Calender im Lande einzubringen oder zu verkaufen sich unterstehen, sie seyen Einheimische oder Fremde mit Zehn Rthlr: Geld-Busse nebst Einziehung und Confiscation solcher Calender, die bey mehr erfolg-

entlangem des 18. Octob. 1771

gender Übertretung jedesmahl um noch eins so viel zu steigern ist, abgestraffet, und soltane Geld-Busse zu erlegen angehalten werden sollen.

Wovon dann die Hälfte dem Denuntianten und demjenigen der das Geld beytreibet, und zwar jedem ein Viertel Theil abgegeben, auch der Anbringer versichert seyn soll, das seyn Nahme verschwiegen gehalten werde.

2.

Wird zwar der Debit gewisser fremder Calender wann sie auf dem Titul Blatte mit dem hiesigen Provincial Stempel bezeichnet sind gegen Bezahlung der festgesetzten Preyse, nemlich der Nieder-Teütschen kleinen Calender eingebunden mit dem Stempel vor 2 $\frac{1}{2}$ stüber Clevisch, der Größere aber mit dem Stempel vor 10. dergleichen stüber zugestanden, doch soll dieser verkauf bey strafe von 5. Rthlr: für jedes stuck niemanden als dem dazu von Uns Authorisirten hiesigen Buch-Drucker Schaffrath, oder denen von ihm anzustellenden Krähmern erlaubt seyn, unter was vorwand es auch seyn möge.

Damit auch

3.

Die hierunter etwa vorgehen könnende Unterschleiffe und Contraventiones so viel besser entdeckt und bestraffet werden können, so wird so wohl dem Officio Fisci, als allen und jeglichen Beamten und Regierern ohne Ausnahme hierdurch ernstlich und bey Vermeydung schwerer Verantwortung anbefohlen, darunter ihr Devoir zu thun, mithin auf alle Contraventiones fleissig zu invigiliren, und sobald deren zu ihrer Wissenschaft kommen mögten, davon sofort hiehin gehörige Anzeige zu thun, welchenfalls ihnen auch 4^{tem} der hier oben verordneten Amenden ausgereicht werden soll.

4.

In ansehung derer Frantzösischen und Hoch-Teütschen Berlinischen Genealogischen Calender bleibt es bey dem bisherigen gewöhnlichen Fufs, und sind solche ebenfalls bey dem von Uns Autorisirten Buchdrucker Schaffrath zu bekommen.

Schlieslich

5.

Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wird denen Magisträten in den Städten, und den Beamten auch Regierern des platten Landes hierdurch aufgegeben, gegenwärtiges Circulare überall gewöhnlicher massen publiciren und affigiren zu lassen, auch wie solches geschehen innerhalb 8. Tagen hiehin zu berichten.

Geldern den 3^{ten} October 1771.

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium des
Hertzogthums Geldern.

Plesmann. Fhr. von Merwyck. Recop. Portmans. Heinius. Poell.

Circulare.

An sämtliche Magisträte Beamten
und Regierer des Hertzogtums
Geldern wegen des Gebrauchs der
gestempelten Calender.

Hachelbüch.